

Verein der Freunde der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg
(Freunde der KUB)

Statuten

1. NAME UND ZWECK

Art.1-Name

Der Verein der Freunde der Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg, abgekürzt «Freunde der KUB», ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; er hat seinen Sitz in Freiburg.

Art. 2- Zweck

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- er unterstützt das Programm der kulturellen Aktivitäten der KUB und beteiligt sich an der Konzeption, Organisation und Finanzierung einschlägiger Projekte und attraktiver Veranstaltungen in Synergie mit den anderen Freiburger Kulturinstitutionen, unter Vermeidung von Doppelspurigkeiten mit den Initiativen anderer Akteure;
- er unterstützt die Entwicklung der Aktivitäten der KUB und macht die Dienste der Bibliothek in der Öffentlichkeit und den Behörden bekannt;
- er bietet ein Forum für kritische Reflexionen über die Zukunft der Bibliotheken und ihrer Aufgaben im Umfeld der Informationsgesellschaft;
- er trägt mit Hilfe seiner Mitgliederbeiträge und der gezieltem Einwerbung von Mitteln zur Pflege, Restaurierung und Zugänglichkeit des der KUB anvertrauten Kultureigutes bei;
- er macht Vorschläge und formuliert Empfehlungen in Bezug auf die Bedürfnisse und Wünscher Nutzer und Nutzerinnen der Bibliotheksdienstleistungen zuhanden der Direktion der KUB;
- er nimmt Stellung gegenüber den politischen Behörden und der Öffentlichkeit zu den Geschäften und Projekten, die für den Auftrag der KUB von entscheidender Wichtigkeit sind;

Art. 3 - Unabhängigkeit

Der Verein verfolgt seine Ziele in völliger Unabhängigkeit von den politischen Behörden und den Verwaltungsstrukturen des Kantons Freiburg. Er konzipiert, plant und führt jedoch seine Aktivitäten im Austausch und in enger Zusammenarbeit mit der Direktion der KUB aus.

Art. 4 - Ressourcen

Um seine Ziele zu erreichen, beschafft sich der Verein die erforderlichen Mittel mithilfe des Mitgliederbeitrags, von Schenkungen und punktuellen Geldsammlungen unterschiedlicher Art für besondere Projekte.

II. MITGLIEDER

Art. 5 - Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person, die den in Art. 2 genannten Zielen zustimmt und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet, kann Mitglied des Vereins werden.

Der Vorstand kann der Generalversammlung vorschlagen, ein Mitglied oder eine Person ausserhalb des Vereins, welches bzw. welche grosse Verdienste um die KUB oder den Verein hat, als Ehrenmitglied vorzuschlagen. Ein Ehrenmitglied ist vom Mitgliederbeitrag befreit und hat dieselben Rechte wie ein ordentliches Mitglied. Es ist auf Lebenszeit ernannt.

Art. 6 - aufgehoben

Art. 7 - Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 8 - Vorteile

Die Mitglieder werden zu den vom Verein unterstützten oder organisierten Veranstaltungen und zu geselligen Vereinsanlässen wie Ausflügen oder kulturellen Führungen eingeladen.

Art. 9 - Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten, indem es dies dem Vorstand schriftlich mitteilt. Der für das laufende Jahr bezahlte Mitgliederbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Art. 10 - Haftung

Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verpflichtungen des Vereins.

III. ORGANE

Art. 11 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisoren.

1. Die Generalversammlung

Art. 12 - Zusammensetzung und Befugnisse

Die Generalversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist zuständig für:

- die Wahl und die Absetzung des Präsidenten/der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- die Festlegung der jährlichen Ziele und der Leitlinien der Tätigkeiten des Vorstands;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts des Vorstands und der Jahresrechnung;
- die Entlastung der anderen Vereinsorgane;
- die Änderung der Vereinsstatuten;
- die Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten vorbehalten sind und die nicht in die Zuständigkeit der anderen Organe fallen.

Art. 13 - Einberufung

Die Einladung zur Generalversammlung wird jedem Mitglied mindestens 15 Tage vor dem Termin per Brief oder E-Mail zugestellt.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahrs statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss der Versammlung selber, des Vorstands oder wenn ein Fünftel der Mitglieder den entsprechenden Antrag stellt, einberufen werden.

Art. 14- Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

Die Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden, es sei denn, der Vorstand gibt seine Zustimmung.

Die Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit der Wählenden, im zweiten Wahlgang mit relativer Mehrheit.

Statutarische Änderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 15 - Präsidium

Die Versammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Präsident/die Präsidentin bestimmt einen oder mehrere Stimmzähler.

Die Beschlüsse werden mit Handerheben gefasst, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlange eine geheime Abstimmung.

2. Der Vorstand

Art. 16 - Aufgaben

Der Vorstand:

- ist für die Verwaltung verantwortlich, organisiert und koordiniert die Aktivitäten des Vereins;
- setzt die von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse um und bereitet die Tagesordnung der Generalversammlung sowie den Jahresbericht vor;

- informiert die Generalversammlung mittels eines ausführlichen Berichts über die durchgeführten Aktivitäten, die Projekte und die vom Vorstand erfüllten Aufgaben sowie über ordentliche und ausserordentliche Ausgaben;
- fasst Beschlüsse über alle Geschäfte, die durch das Gesetz oder die Statuten keinem anderen Organ vorbehalten sind;
- kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden.

Art. 17 - Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Präsidenten/einer Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Direktion der KUB ist ständiges Vorstandsmitglied ohne Stimmrecht.

Art. 18 - Wahl und Aufgabenverteilung

Der Präsident/die Präsidentin und die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung für eine Periode von drei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Der Vorstand wählt intern einen Sekretär/eine Sekretärin und einen Kassier/eine Kassiererin und setzt die Vereinsmitglieder davon schriftlich in Kenntnis.

Art. 19 - Funktionsweise

Der Vorstand tritt regelmässig und so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern zusammen.

Der Präsident/die Präsidentin, der Sekretär/ die Sekretärin und der Kassier/die Kassierin bilden das Büro des Vereins. Das Büro bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und erledigt die laufenden Geschäfte. Es informiert die Mitglieder des Vorstandes regelmässig über seine Aktivitäten.

Art. 20 - Vertretungskompetenz

Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein gegenüber der Direktion der KUB, den Institutionen des Kantons Freiburg, der Universität Freiburg, den Medien, der Öffentlichkeit und jeder anderen Instanz oder Vereinigung. Je nach Umständen und Bedürfnissen kann diese Funktion der Vereinsvertretung mit dem Einverständnis des Vorstands von einem anderen seiner Mitglieder erfüllt werden.

Art. 21 - Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 22 - Initiative der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied kann dem Vorstand jederzeit schriftlich Vorschläge für Initiativen und Aktionen unterbreiten und sich für deren Umsetzung zur Verfügung zu stellen.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 23 - Ernennung und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Personen für die Rechnungsrevision und eine Stellvertretung, die beauftragt sind, die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung zu prüfen, oder vertraut diese Aufgabe nötigenfalls einer Treuhandgesellschaft an.

Die Rechnungsrevisoren oder die Treuhandgesellschaft lassen dem Vorstand ihren Bericht mindestens 15 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung zukommen.

IV. AUFLÖSUNG

Art. 24 - Bedingungen und Ausführung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer eigens dazu einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Versammlung wird die Liquidation dem Vorstand anvertraut. Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen kann auf keinen Fall den Mitgliedern zurückerstattet werden. Es ist für die Erwerbung eines oder mehrerer für die KUB bestimmter Dokumente zu verwenden.

Verbindlich ist die französische Fassung.

Angenommen durch die konstituierende Versammlung vom 12. Juni 2017.

Änderung angenommen durch die Generalversammlung vom 18. Juni 2018 (Art. 5).

Änderung angenommen durch die Generalversammlung vom 23. Juni 2021 (Art. 2, 5, 7, 16, 17, 18, 19)

Die Präsidentin

Der Sekretär

Simone de Reyff

Léon Bulliard